

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

15. Sitzung, 24.02.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Februar 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
 - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verpachtung von Staatsländereien.
 - 3) Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertische die Reg.-Commissäre Dr. Janßen, Heumann und Römer.

Der Präsident Gullmann eröffnet die Sitzung. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Proping verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betr. §. 16 des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl., betr. Art. 6 des Gesetzentwurfs über die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Desgl., betr. Aenderung des Gehaltsregulativs in Folge Art. 31 des Gesetzes, betr. Incorporation von Ahrensbock. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Toffens, betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm. (An den Petitionsausschuß.)
- 5) Desgl. desselben, betr. Verlegung des Bohnsitzes des Amtseinkommers von Ellwürden nach Toffens. (An den Petitionsausschuß.)
- 6) Desgl. aus Oberstein, betr. die dortige höhere Schule.
- 6) Schreiben des Verwaltungsamts Brake bei Mittheilung des Amtrathsprotokolles vom 22. Februar 1870. (ad acta.)

- 7) Nachtrag zu der Petition des Banquiers Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

Dem Abg. Bulling wird aus Familienrücksichten ein dreiwöchentlicher Urlaub bewilligt.

I. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Der Ausschuß beantragt, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Einziger Artikel.

§. 1. Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bankgeschäften, den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Feverschen und der Birkenfelder Ersparungskasse oder von denjenigen Vorschuß- und Creditvereinen gegeben werden, welche den Bankgeschäften nach Art. 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 9. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg beziehungsweise des Gesetzes vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren, gleichgestellt sind, sofern nicht eine längere als dreimonatige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, festgesetzt ist.

§. 2. Das Staatsministerium ist befugt, auch anderen unter staatlicher Leitung stehenden Fondsverwaltungen eine gleiche Stempelfreiheit zu gewähren.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Nach der Vorlage sollten die Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bank- und gewissen anderen Geschäften gegeben würden, von der Stempelabgabe befreit sein. Die Staatspapiere und Effekten hätten in der neueren Zeit, seitdem der Theil der Bevölkerung, der nicht selbst Geschäfte treibe, in ihnen seine Ersparnisse anzulegen pflege, Bedeutung dadurch gewonnen, daß dieselben benutzt würden, um durch ihre faustpfandweise Hinterlegung auf kurze Zeit bei einem Bankgeschäfte Credit zu genießen. In Preußen seien die Urkunden über diese Darlehen factisch stempelfrei, indem man die von den Banken über den Empfang der Papiere ausgestellten Bescheinigungen als Quittungen ansehe, welche eines Stempels nicht bedürften, so lange sie nicht bei einer Behörde producirt wurden. Hier sei man zweifelhaft, ob eine solche Auffassung sich rechtfertigen lasse, und habe, um sicher zu gehen, den Weg eines Specialgesetzes vorgezogen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei zu wünschen, daß der Lombard-Verkehr auf keine Weise geschwächt oder gehemmt werde. Man dürfe die Frage aufwerfen, ob durch die beabsichtigte Befreiung ein Nachtheil für die Staatskasse entstehen könnte. Das sei nicht zu befürchten. Wenn man die Stempelpflicht beibehalte, so würde der Lombardverkehr entweder aus dem Geschäftskreise der hiesigen Banken verschwinden oder bei seinen Urkunden sich der Form der Wechsel bedienen, für welche die Abgabe nicht mehr in die Landes-, sondern in die Bundeskasse fließe. Aus diesen Gründen habe der Ausschuß sich mit der Staatsregierung einverstanden erklärt, indessen im Einverständnisse mit dem Herrn Reg.-Commissär den Bankgeschäften die Oldenburgische, Zevversche und Birkenfeldsche Ersparungskasse hinzugefügt. Weil über kurz oder lang auch andere unter staatlicher Leitung stehende Fonds ähnliche Geschäfte treiben könnten, habe ferner der Ausschuß einen §. 2 hinzugefügt, nach welchem die Staatsregierung befugt sei, den Verwaltungen derselben eine gleiche Stempelfreiheit zu gewähren. Im Uebrigen empfehle der Ausschuß die Artikel, die er etwas anders gefaßt habe, zur Annahme.

Abg. **Gräpel**: Es sei in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung von „Bankgeschäften“ im Allgemeinen die Rede. Er möchte nun Auskunft wünschen, in welchem Sinne dies zu nehmen sei, ob alle Bankgeschäfte überhaupt verstanden seien, oder nur solche, welche nach Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes Stempelfreiheit für ihre Depositen Scheine genießen. Er könne voraussetzen, daß nach der Absicht des Ausschusses letzteres gemeint sei. Es wäre aber wünschenswerth, dies hier zu constatiren und gebe er anheim, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs einen auf das frühere Stempelgesetz ausdrücklich Bezug nehmenden Zusatz hinzuzufügen, vielleicht durch die Einschlebung der Worte hinter

Bankgeschäfte „im Sinne des Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes“.

Reg.-Commissär **Heumann**: Er glaube, daß das Bedenken des Herrn Vorredners seine Erledigung bereits gefunden habe, indem im Entwurfe und den Motiven zu demselben der Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes angezogen sei. Unter „Bankgeschäften“ seien auch hier die in diesem Artikel erwähnten gemeint. Nach dem Stempelgesetz und der Ausführungsbekanntmachung zu demselben sei es der Staatsregierung überlassen, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein „Bankgeschäft“ vorhanden sei oder nicht.

Abg. **Gräpel**: Allerdings sei der Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes angezogen, aber nur mit Beziehung auf die Vorschuß- und Creditvereine. Er habe nicht bezweifelt, daß auch unter „Bankgeschäften“ nur die im Sinne dieses Artikels gemeint seien, aber gewünscht, dies durch die Debatte zu constatiren. Einen Antrag wolle er nicht stellen.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Er möchte sich der Auffassung des Herrn Reg.-Commissärs anschließen und glaube, daß durch die jetzt stattgehabte Erörterung die Sache genügend aufgeklärt sei und es eines Zusatzes im Entwurfe nicht bedürfe.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verpachtung von Staatsländereien.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei Verpachtungen von Staatsländereien diese wenigstens einmal zum öffentlichen Ausruf zu bringen und nur in den Fällen, wenn dann kein genügendes Gebot erfolgt, eine Verpachtung unter der Hand vornehmen lassen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Er glaube, daß der Antrag des Ausschusses ein so berechtigtes Verlangen enthielte, daß er hier nur noch ein Paar Worte zu sagen brauche. In fast sämmtlichen Staaten sei es Prinzip, daß sowohl beim Verkaufe wie bei Verpachtung von Staatsgut ein öffentlicher Ausruf statfinde. Bei Verkäufen fände auch in unserem Staate dasselbe Verfahren statt. Auf das Drängen des Landtags sei die Staatsregierung auf dasselbe eingetreten. Dergleichen bei der Verpachtung der Stückländereien, indem hier zunächst ein öffentlicher Ausruf statfinde und erst, wenn das Taxat nicht geboten wäre, die Verwaltungsämter beauftragt würden, die Verpachtung unter der Hand vorzunehmen. Der Ausschuß glaube, daß dieses Verfahren auch bei der Verpachtung der Heerdstellen statfinden müsse. Diese seien unter der Hand bisher höchst niedrig verpachtet, viel niedriger als sonst die Privatheerdstellen. Für die Abgeordneten der südlichen Landestheile wolle er ein Beispiel anführen.

Im Morgenlande sei eine Stelle, welche für 13 Thlr. das Stück verpachtet gewesen. Der Pächter habe ein besseres Stück auf dem Bleyersande erhalten und so sei seine erste

Stelle später zur öffentlichen Verpachtung aufgesetzt, bei welcher für 6 Jahre ein Preis von 20 bis 21 Thlr. per Juck erzielt wäre. Das sei doch ein bedeutender Unterschied. Der Pächter habe nach drei Jahren kündigen können, aber dies nicht gethan, woraus zu ersehen wäre, daß seine Pacht nicht ausnahmsweise gerade sehr hoch gewesen sei. Später habe die Staatsregierung die Stelle wieder unter der Hand für 13 Thlr. per Juck verpachtet. Wenn er sich in dieser Zahl irre, so bäte er, ihn vom Regierungstische aus zu berichtigen. Warum habe die Regierung bei dieser neuen Verpachtung nicht auch den öffentlichen Ausschlag gewählt? Man sage, es könne vorkommen, daß die Pacht Liebhaber sich vereinigten und nicht sich gegenseitig aufbieten. Aber der Antrag des Ausschusses wolle nur zuerst einen öffentlichen Ausschlag, dann aber eine Verpachtung unter der Hand immer noch offen halten. Die Bedingungen bei der Verpachtung der Staatsgüter seien nicht solche wie bei den Privatstellen. Der herrschaftliche Pächter müsse mehr an den Gebäuden thun. Jedes Frühjahr würden dieselben von den Baubeamten besichtigt und wenn Mängel gefunden würden, solle der Pächter deren Reparatur ohne Einrede beschaffen, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten ausverdingen würden. Nach seiner Erfahrung aber würde die Ausführung dieser Bedingung gar nicht so genau controlirt. Auf vielen Stellen seien die Gebäude verfallen und wenn der alte Pächter abziehe, müßten neue gebaut werden, und zwar dann auf Kosten des Staates und nicht auf Kosten des Pächters. Die Bedingungen seien deshalb ziemlich irrelevant. Wenn Stückländereien verpachtet würden, werde den Pacht Liebhabern eine lange Reihe von Paragraphen vorgelesen, daß diese ganz müde von dem Anhören würden. Daß Jeder, der Reiche so gut wie der Arme, Sicherheit und Bürgschaft stellen müsse, sei selbstverständlich. Außerdem kämen aber nur zwei Bedingungen bei Pflugländereien in Betracht: die Pächter müßten das Land gut entwässern und von Unkraut rein halten. Alle anderen Bedingungen seien überflüssig, aber diese beiden erwähnten würden grade vernachlässigt. Er bedauere, daß der Domänenrath, der dieses Departement bearbeite, heute am Regierungstische fehle. Besonders im Zabergraben seien diese Bedingungen ganz illusorisch und wenn ein Pächter abziehe, finde der neue das Land von Unkraut verdorben.

Wir hoffen, daß die Staatsregierung gegen den Antrag nichts einzuwenden haben werde. In dem ehemaligen Königreiche Hannover würden die Domänen jetzt auch öffentlich verpachtet und damit viel bessere Resultate erzielt, als früher. Er wolle allerdings anerkennen, daß solche Zustände, wie in Hannover, bei uns nie existirt hätten. Er sehe aber nicht ein, wie man bei uns einen Unterschied in der Verpachtung der Heerdstellen und der Stückländereien machen könne. Er bäte den Ausschusshantrag einstimmig anzunehmen.

Abg. Nuchting: Er wolle nur mit ein paar Worten den Antrag zur Annahme empfehlen. Er halte es bei der jetzigen Finanzlage geboten, den Ertrag aus der Verpachtung

der Staatsgüter soviel als möglich zu erhöhen. Dies sei aber nur möglich bei einem öffentlichen Ausschlag, welcher bisher zwar bei Stückländereien, aber nicht bei den Heerdstellen stattzufinden pflege. Er sei in der Lage, einige Daten zu geben, aus welchen entnommen werden könne, wie viel mehr eine öffentliche Verpachtung erbringe, als eine solche unter der Hand.

In Garms befänden sich mehrere Stellen, die zu einem katastralen Reinertrage von 10,842 Thlr. eingeschätzt seien. In der Krongutsvorlage sei ihr 10jähriger Pachtburchschnitt auf 12,055 Thlr. berechnet, also betrüge dieser nur 11 oder 12% mehr wie der katastrale Reinertrag. In der Nähe dieser Stellen, zwar nicht in derselben Gemeinde, befänden sich vier Privatstellen von ähnlicher Lage und Bodenbeschaffenheit, welche seit einer Reihe von Jahren öffentlich verpachtet zu werden pflegten. Um hier eine Vergleichung zwischen dem katastralen Reinertrage und dem Pächtertrage zu haben, führe er an, daß ersterer 4143 Thlr., letzterer 6538 Thlr. Gold oder 7190 Thlr. Courant betrage. Also übersteige hier der Pächtertrage den katastralen Reinertrag um circa 70%. Ebenso differirten dieselben bei den Stückländereien des Staates über 40%. Die Schuld der geringen Differenz bei den Heerdstellen liege an der Verpachtung derselben unter der Hand. Deshalb könne die Staatsregierung sich mit dem Antrage recht wohl einverstanden erklären. Bei der jetzigen Finanzlage dürfe man keine verschwenderischen Rücksichten auf einzelne Pächter nehmen.

Abg. Nuffell: In allen Staats-Finanzangelegenheiten sei es Prinzip, möglichst hohe Beträge in den Einnahmen, möglichst geringe Beträge in den Ausgaben zu erreichen. Bisher habe die Staatsregierung diesen Rücksichten nicht genügend Rechnung getragen weder bei der Verpachtung der Staatsgüter, noch bei dem Ausverdingen von Arbeiten. Auch letztere würden statt durch öffentlichen Ausschlag zum Mindestgebot, bisher fast immer unter der Hand verdingen. Hierdurch aber werde mitunter die Arbeit selbst geschädigt, besonders bei Chausseebauten eine rechtzeitige Vollendung oft nicht erreicht. In Betreff der Domänen sei bereits hervorgehoben, daß in den meisten anderen Staaten eine öffentliche Verpachtung derselben zum Prinzip erhoben sei. In Hannover sei dies früher nicht der Fall gewesen, aber dadurch auch Zustände geschaffen worden, welche allerdings bei uns nicht vorkommen könnten. Das öffentliche Vertrauen werde ferner nur durch eine öffentliche Verpachtung hergestellt. Seien auch gar keine Begünstigungen Einzelner beabsichtigt, so sei das Publikum doch mißtrauisch, daß solche trotzdem eintreten könnten. Er wisse in der That nicht, was die Staatsregierung gegen den Antrag haben könne. Wenn man anführe, daß bei einem öffentlichen Ausschlag die Pächter sich überbieten und nachher nicht Zahlung leisten könnten, so könne diesem durch Bedingungen leicht vorgebeugt werden. Wenn man ferner meine, daß von solchen Pächtern der Grund und Boden schlecht

behandelt und ohne Meliorationen gelassen werde, so sei die Staatsregierung doch in der Lage, diesem durch Vorschriften zuvorzukommen. Er bäte den Antrag einstimmig anzunehmen, weil er ein richtiges staatswirthschaftliches Prinzip enthalte.

Abg. **Vübben**: In dem Entwurfe eines neuen Vormundschafts-gesetzes sei vorgeschrieben, daß die Vormünder bei Verpachtung aller Stellen und Immobilien den Weg des öffentlichen Aufzages einschlagen sollen. Wenn die Staatsregierung es für gut finde, dieses hier anzuordnen, warum wolle sie dasselbe nicht auch bei den Staatsgütern anordnen, um so mehr, als die Staatskasse ja augenblicklich an Geldmangel leide. Aus den Domänen könne man noch viel mehr heraus-schlagen, wenn man sie stückweise verpachte. Im Blexersande wären die Höfe zu 14 bis 15 Thlr., die Stückländereien zu 20 bis 21 Thlr. verpachtet. In der Krongrußvorlage werde gerade hervorgehoben, daß der Blexersand zu einer stückweisen Verpachtung sehr gut geeignet sei, weil er den schönsten Boden zum Weiden und zum Mähen enthalte. Trotzdem habe man dort ein neues Haus gebaut. Noch mehr könne man lösen, wenn man Domänen zum Verkaufe brächte. Die acht Güter in Seefeld wären sehr geeignet hierzu. Wollte man sie in 16 Theilen aufsetzen, so würde man für das Stück 450 bis 500 Thlr. lösen können. Das sei ein sehr bedeutender Nettoertrag und außerdem habe man dann nichts mehr mit den Baulichkeiten zu thun und brauche keine Abgaben mehr für dieselben zu bestreiten. Er wolle aber noch eins zur Erwägung geben, nämlich daß man durch den Verkauf dieser Stellen feste Pächter für den Augustgraden gewinnen würde. Es sei möglich, daß dieser Graden als Ackerland nicht mehr erhalten werden könne, sondern als Grünland benugt werden müsse. Gerade für die Milch- und Viehwirthschaft der in der Nähe wohnenden Käufer der Seefelder Güter würde er dann von Wichtigkeit sein.

Wenn man sage, daß diese Güter deßhalb nicht zum Verkaufe kommen könnten, weil das Bentinck'sche Fideicommiss-capital auf dieselben ingrossirt sei, so glaube er doch, daß dieses Capital eher eingezogen werden könnte, als man glaube. Wie er höre, würde der jetzige Erbe des Grafen Bentinck seine hier stehenden Gelder einziehen und sich anderswo in Deutschland ankaufen. Endlich aber sei er der Ansicht, daß bei einem öffentlichen Aufzage fremde Pächter auf diese Gelegenheiten zur Pachtung aufmerksam gemacht würden. Wenn ein solcher Aufsatz nicht gelänge, so solle es der Staatsregierung ja immer noch frei stehen, eine Verpachtung unter der Hand zu versuchen.

Reg.-Commissär Dr. **Janßen**: Er könne heute Namens der Staatsregierung nur die Erklärung abgeben, daß dieselbe den Antrag der eingehendsten Erwägung unterziehen werde. Ueber die einzelnen vorgebrachten Thatfachen und Vergleiche mit anderen Pächterträgen könne augenblicklich keine Auskunft von ihm verlangt werden, da ihm das Material nicht zur Hand sei. Wären ihm dieselben bereits mit dem Aus-

schußantrage mitgetheilt, so hätte er sie prüfen und aus den Acten des Ministeriums Aufklärung geben können.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Nach der jetzigen Sachlage könne er diese Erklärung der Staatsregierung mit Dank acceptiren. Er glaube bestimmt, daß die Staatsregierung in der Lage sein werde, dem Antrage gemäß zu verfahren.

Der Ausschußantrag wird darauf einstimmig angenommen.

III. Bericht desselben über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72. (Anlage 38.)

Die Ausschußanträge Nr. 1 und 2 lauten:

Nr. 1.

Der Landtag wolle als Ertrag der Forsten für 1870/72 jährlich 47,500 genehmigen.

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, der Forstverwaltung aufzugeben, daß alles geschlagene Holz auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht werden soll.

Zu 1 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 2 wird angenommen.

Antrag 3 und 4 lauten:

Nr. 3

Der Landtag wolle die Einnahme pro 1870/72 mit jährlich 500 Thlr. genehmigen.

Nr. 4.

Der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Verpachtung der Jagd für die Staatskasse ein höherer Reinertrag zu erzielen sei.

Zu Antrag 4:

Abg. **Waffing**: Er könne den Antrag des Ausschusses nur empfehlen. Derselbe ginge von demselben Standpunkte aus, welcher soeben für die Verpachtung des Staatsguts im Herzogthume geltend gemacht sei. Nach seiner Ansicht müsse man, bevor neue Steuern ausgeschrieben würden, zunächst das Staatsgut möglichst zu verwerthen suchen. Rechne man von der Einnahme für die Jagd ad 538 Thlr. die Ausgaben ab, so bliebe nur ein Nettoertrag von 310 Thlr. Bereits früher sei an den Provinzialrath eine Petition wegen Verpachtung der Jagd gelangt. Ein Mitglied des Provinzialrathes habe ihm damals gesagt, er wolle die Jagd im Amte Oberstein allein für 1000 Thlr. pachten. Die Jagd in den Gemeindeforsten werde verpachtet und diese erbrächte weit mehr als der Ertrag aus sämtlichen Staatsforsten. Aber noch eins sei zu erwägen. Immer mehr nähmen in den Staatsforsten die Wildbiedereien zu und die Forstbeamten könnten nicht ohne Gefahr ihres Lebens sich in den Wald wagen.



Sollten diese das wenige Wild noch mit Gefahr ihres eigenen Lebens schützen? Ueberlassen Sie das vielmehr denen, welche die Jagd pachten.

Abg. **Giffel**: Er werde dem Antrage zustimmen, weil derselbe der Staatsregierung nur zur Erwägung verstelle, ob eine Verpachtung der Jagd angemessen sei oder nicht. In der Sache selbst sei er anderer Ansicht wie sein Herr Vordredner. Er glaube, daß eine Verpachtung in den ersten Jahren allerdings einen größeren Ertrag abwerfen werde. Allein bald wäre Alles niedergeschossen und dann würde der Durchschnittsertrag der späteren Jahre noch unter den jetzigen sinken. Wenn ein Mitglied des Provinzialrathes dem Abgeordneten **Massing** erklärt habe, für die Pacht im Amte Oberstein allein 1000 Thlr. bieten zu wollen, so sei das kein Maasstab, es werde noch darauf ankommen, ob bei einer wirklichen Verpachtung derselbe Mann auch noch soviel werde bieten mögen. Die Sache der Verpachtung sei übrigens nicht neu, sondern schon mehrfach im Provinzialrathe zur Sprache gekommen. Indessen sei man bei näherer Ueberlegung doch stets davon abgegangen, weil man sich überzeugte, daß auf die Dauer sich durch eine Verpachtung doch keine größeren Erträge erzielen ließen. Auch ein anderer Grund gegen den Antrag sei aber noch folgender. Nach dem Staatsgrundgesetz habe der Großherzog, sobald er nach Birkenfeld komme, das Recht auf alles Wild in den Staatsforsten für die Hofküche. Er wolle dies nur gegen den Abgeordneten **Massing** bemerken, während er sonst mit dem Ausschusse einverstanden sei.

Zu Antrag 3 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 4 wird angenommen.

Die Ausschufsanträge 5 bis 29 lauten:

Nr. 5.

Der Landtag wolle an Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude pro 1870/72 jährlich 880 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 6.

Der Landtag wolle an Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden pro 1870/72 jährlich 21,700 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 7.

Der Landtag wolle die Einnahme mit 240 Thlr. jährlich für 1870/72 genehmigen.

Nr. 8.

Der Landtag wolle an Fortschreibungsgebühren jährlich 1250 Thlr. pro 1870/72 in Einnahme genehmigen.

Nr. 9.

Der Landtag wolle die Einnahme mit jährlich 500 Thlr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 10.

Der Landtag wolle an Grundsteuer jährlich 30,500 Thlr. pro 1870/72 in Einnahme genehmigen.

Nr. 11.

Der Landtag wolle die Einnahme mit 120 Thlr. jährlich pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 12.

Der Landtag wolle die Einnahme mit 1200 Thlr. jährlich pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 13.

Der Landtag wolle die Einnahme mit jährlich 300 Thlr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 14.

Der Landtag wolle zu §. 14 für die Jahre 1870/72 jährlich 4500 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 15.

Der Landtag wolle an Forstbesoldungsbeiträgen für die Jahre 1870/72 jährlich 2850 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 16.

Der Landtag wolle an Zinsüberschüssen der Staatsguts-capitalienfonds mit 800 Thlr. jährlich pro 1870/72 in Einnahme genehmigen.

Nr. 17.

Der Landtag wolle an Conto-Currentzinsen von der Cassenverwaltung pro 1870/72 jährlich 1575 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 18.

Der Landtag wolle obige Einnahme mit jährlich 4240 Thlr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 19.

Der Landtag wolle obige Einnahmen, jedoch vorbehaltlich kleiner Aenderungen, zum Zweck der Abrundung mit jährlich 107 Thlr. 16 gr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 20.

Der Landtag wolle obige Einnahme mit 82,000 Thr. für 1870 genehmigen.

Nr. 21.

Der Landtag wolle an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen für 1870/72 — 3941 Thlr. 13^s Sgr. jährlich bewilligen.

Nr. 22.

Der Landtag wolle an Gehalten bei der Regierung 9010 Thlr. pro 1870 und jährlich 9110 Thlr. für 1871 und 1872 bewilligen.

Nr. 23.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten für die Regierung jährlich 4000 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 24.

Der Landtag wolle für die Bürgermeistereien an Gehalten 7120 Thlr. jährlich pro 1870/72 bewilligen.



Nr. 25.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Bürgermeister 2223 Thlr. für 1870, 2180 Thlr. für 1871 und 2160 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 26.

Der Landtag wolle die Summe von 3337 Thlr. jährlich pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 27.

Der Landtag wolle für 1870/72 an Geschäftskosten für das Bauamt jährlich 850 Thlr. bewilligen.

Nr. 28.

Der Landtag wolle an Gehalten für die Genöb'armerie 2075 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 29.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten für die Genöb'armerie für 1870/72 jährlich 1180 Thlr. bewilligen. Die Abstimmung wird ausgesetzt. Der Ausschufsantrag 30 lautet:

Nr. 30.

Der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht und ermächtigt, die 158 Thlr. von den Geschäftskosten für den Fall, daß das Dienstpferd des Wachtmeisters für entbehrlich befunden wird, für Remuneration der Genöb'armen zu verwenden.

Der Antrag wird angenommen.

Die Ausschufsanträge 31 bis 35 lauten:

Nr. 31.

Der Landtag wolle für das Medicinal- und Veterinärwesen für 1870/72 jährlich an Gehalten 1121 Thlr. 15 Sgr. bewilligen.

Nr. 32.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 12 mit jährlich 150 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 33.

Der Landtag wolle als Zuschuß zum Generalarmenfonds für 1870/72 jährlich 700 Thlr. bewilligen.

Nr. 34.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 14 mit jährlich 100 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 35.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 15. mit jährlich 800 Thlr. für 1870/72 bewilligen. Die Abstimmung wird ausgesetzt. Der Ausschufsantrag 36 lautet:

Nr. 36.

Der Landtag wolle als Beitrag zur Beförderung der Landwirthschaft jährlich 400 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Berichte. XVI. Landtag.

Abg. Waffing: In Anlage 38 Ziffer 5 habe die Staatsregierung erklärt, daß sie auf die Erhöhung der zur Beförderung der Landwirthschaft aufgenommenen Summe auf 500 Thlr. unter den vorliegenden Verhältnissen einzutreten keine Veranlassung finde. Demnach könnte man zu der Annahme verleitet werden, daß die ausgeworfene Summe von 400 Thlr. auch für die Zukunft hinreiche und daß der Zweck der bisher bewilligten höheren Summe nicht erreicht sei. Er erlaube sich aus den Verhandlungen des IX. Landtags aus dem Berichte über die Sitzung vom 14. April 1855 eine Stelle vorzulesen, aus welcher man ersehen könne, was der Herr Staatsminister von Berg von der Sache denke:

„Das Fürstenthum Birkenfeld besteht fast zu zwei Dritttheilen seiner Eingefessenen aus Landbauenden, die Bestrebungen zur Beförderung des Landbaues sind mithin für das Fürstenthum von besonderer Bedeutung. Der landwirthschaftliche Verein, der im vorigen Jahre ins Leben gerufen worden ist, hat sich nun in sehr ausgedehnter Weise das Ziel gesteckt, das landwirthschaftliche Interesse zu fördern; er hat verschiedene Sectionen gebildet, und ich darf mir wohl erlauben, aus dem §. 10 der Vereinsstatuten diese Sectionen mitzutheilen, um zu beweisen, wie weitgreifend die Thätigkeit dieses Vereins gemacht werden soll. Es besteht eine Section für Acker- und Wiesenbau, eine für Viehzucht, eine für Waldcultur, eine für Garten- und Obstbau, eine für Weinbau, eine für Seidenzucht, eine Section für landwirthschaftliche Technik, eine für Volkswirthschaft, und eine Section für Bienezucht. Es ist klar, daß es nach der Richtung dieses Vereins sehr wünschenswerth ist, daß ihm die Mittel gegeben werden, um möglichst thätig werden zu können, und ich glaube auch nach dem, was der Ausschuf zu §. 16 hervorgehoben hat, daß der Landtag wohl berechtigt ist, hier eine Ausnahme von der sonst zu befolgenden Regel zu machen, und die Ausgabe von 200 Thlr. zu bewilligen, auch ohne daß der Provinzialrath zuvor darüber gehört worden ist. Der Ausschuf hat auch selbst auf das besondere hier vorliegende Verhältniß aufmerksam gemacht, indem er sagt: „Nach den in dem Schreiben der Staatsregierung dargelegten Gründen glaubt der Ausschuf eine solche Bewilligung hier um so weniger beanstanden zu sollen, als die entsprechenden Aufkünfte eines zu solchen Zwecken bestimmten Fonds augenblicklich in die Landeskasse fließen und hier zu solchen Zwecken disponibel sind.“ — Dieser Fonds ist meines Erachtens ein Moment mehr, die 200 Thlr. zu bewilligen. — Der Fonds, von welchem hier die Rede ist, schreibt sich von der Zeit der früheren Badenschen Regierung her, und hat die ausdrückliche Bestimmung, daß die Aufkünfte desselben im Interesse der Landwirthschaft und der Gewerbe zur Verwendung kommen sollten; es haben dieselben auch immer diese Verwendung erhalten, und dasjenige, was nicht verwendet wurde, ist der Landeskasse zugewiesen worden. Der Fonds wurde

getrennt von der Staatskasse erhalten und hieß Staatscapitalienfonds, man hat ihn später Landescapitalienfonds genannt. Dieser Fonds wurde also früher besonders verwaltet, als aber die Staatsgutscapitalienkasse begründet wurde, wurde beantragt, denselben mit bei dieser Kasse zu berechnen, der Landtag fand aber, daß mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung des Fonds, und die besondere Bestimmung der Staatsgutscapitalienkasse, dieses Verhältniß durchaus getrennt gehalten werden müsse, und so ist ein besonderer Staatscapitalienfonds gebildet worden, von welchem die Zinsen für die Landeskasse berechnet werden. Diese Zinsen betragen nun 350 Thlr. und nach Abzug dessen, was für die Verrechnung u. s. w. bezahlt wird, belaufen sie sich auf 330 Thlr. Es sind also im §. 23 der Einnahmen die Mittel vorhanden, welche aus diesem Fonds fließen, um eine Ausgabe zu decken, zu deren Bestreitung die Staatscapitalienkasse bestimmt ist. Hiernach dürfte von dem Zusatze, welchen der Ausschuß beantragt hat, daß der Provinzialrath erst gehört werden solle, abgesehen werden können, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle §. 16 weiter 200 Thlr. zur Unterstützung des Birkenfelder landwirthschaftlichen Vereins bewilligen.“

Solches Gewicht habe damals der Minister von Berg auf den Verein gelegt. Seitdem seien 15 Jahre verfloßen. Er erlaube sich einige Daten über die bisherige Thätigkeit des Vereins anzuführen. Die Section für Ackerbau habe durch Einführung von künstlichem Dünger, neuer Geräthschaften, namentlich Pflüge, Ungeheures gethan. Die Section für Wiesenbau habe lange mit dem alten Schlendrian gekämpft, indem die fließenden Bäche im Gebirge bisher nicht zu Nutzen der Wiesen verwandt seien. Der Landmann komme, wenn es ihm Geld koste, zu nichts. Deshalb sei die Section mit der unentgeltlichen Ausarbeitung von Plänen an die Hand gegangen und das habe sehr geholfen. Am meisten aber habe die Section für Wald unter Leitung des Revierförsters Pauli gethan. Ueber 100.000 Waldpflanzen seien an Privatleute und Gemeinden ausgegeben. Der bisherige Forstgarten reiche nicht und beabsichtige man bei der Stadt Birkenfeld einen zweiten anzulegen. Er habe ausgerechnet, was im Herzogthume und was im Fürstenthume Birkenfeld an Unterstützungen für die Landwirthschaft auf die Quadratmeile ausgegeben werde. Im Herzogthume kämen hiernach auf die Quadratmeile 145, in Birkenfeld dagegen nur 45 Thlr. und doch glaube er, daß Birkenfeld noch in größerem Maße der Unterstützung bedürftig sei. Er erlaube sich deshalb den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle als Beitrag zur Beförderung der Landwirthschaft jährlich 500 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Giffel**: Auch er könne den Antrag nur empfehlen.

Auch der Provinzialrath habe sich dafür ausgesprochen, daß die in dem Voranschlage ausgeworfenen 400 Thlr. auf die bisher auch in der letzten Finanzperiode bewilligte Summe zu erhöhen sei. Die Gründe der Herabsetzung habe auch die Staatsregierung nicht in den schlechten Erfolgen des Vereins, sondern in der schlechten Finanzlage des Fürstenthums gesucht. Allein bei der Bedeutung der Landwirthschaft dürfe es auf 100 Thlr. mehr nicht ankommen. Sollte es sich später zeigen, daß die Thätigkeit des Vereins nicht mehr genüge, und es würden ja jährlich Rechenschaftsberichte ausgegeben, so könnte man immer noch streichen. Jetzt empfehle er, dieselbe Summe wie früher zu bewilligen.

Abg. **Ruffel**: Wenn dem Ausschusse die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Vereins so bekannt gewesen wären, wie sie jetzt vom Abgeordneten **Massing** dargestellt seien, so würde derselbe dem Provinzialrathe, auf dessen Meinung schon so oft großes Gewicht gelegt sei, auch hier zugestimmt haben. Nach dem Vortrage des Herrn Abgeordneten **Massing** dürfe man überzeugt sein, daß der Verein nach allen Seiten hin seine Aufgabe erfüllte und segensreich wirke. Deshalb sei die Erhöhung der Unterstützung wohl gerechtfertigt.

Abg. **Pengler** als Berichterstatter: Nur die großen Ausgaben des Fürstenthums hätten ihn bewogen, der von der Staatsregierung beantragten Herabsetzung im Ausschusse nicht entgegenzutreten. Nachdem er gesehen habe, welchen Werth seine Collegen auf die Beibehaltung der bisherigen Summe legten, könne auch er den Antrag des Abgeordneten **Massing** zur Annahme empfehlen.

Der Ausschußantrag 36 wird mit dem Abänderungsantrage des Abgeordneten **Massing** angenommen.

Die Ausschußanträge 37 und 38 lauten:

Nr. 37.

Der Landtag wolle zur Unterhaltung der Staatsstraßen 9651 Thlr. pro 1870, 7030 Thlr. für 1871 und 6100 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 38.

Der Landtag wolle zur Anschaffung einer zweiten Straßenwalze pro 1870 die Ausgabe mit 600 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der Ausschußantrag 39 lautet:

Nr. 39.

Der Landtag wolle zur Vollendung der Straße von Selbach nach Mettnich pro 1870 — 1400 Thlr. bewilligen.

Abg. **Massing**: Er beabsichtige zu beantragen, die Abstimmung zu dem §. 19 ebenso auszusetzen, wie zu §. 20 des Voranschlags. Wenn er den Antrag des Ausschusses lese, so verstehe er denselben dahin, daß diese Ausgabe aus den laufenden Geldern der Finanzkasse bestritten werden solle. Aber er



sei dagegen, daß man bei Neubauten von bleibendem Werthe an den Geldsäkel der gegenwärtigen Generation greife und die Steuerkraft derselben so sehr anspanne für ein Werk, das erst in der Zukunft Nutzen bringe. Er glaube, daß unsere Nachkommen von dem Militärdrucke befreit sein würden, der uns jetzt auf das Aeußerste erschöpfe und deshalb auch besser bezahlen könnten. Jetzt sei das uns unmöglich. Die Staatsregierung verlange immer neue Steuern. Wenn die Herren aber die Verhältnisse des mittleren Bauernstandes so kennten, wie er, so würden sie anderen Sinnes werden. Ein französischer König des Mittelalters habe einmal gesagt, des Sonntags solle jeder Bauer sein Huhn im Topfe haben. Das sei im Mittelalter gewesen und wir ständen jetzt im 19. Jahrhundert, aber noch nicht der Hälfte von den Bauern in seinem Fürstenthume würde das zu Theil. Er verlange, daß die Abstimmung über diese Position ausgesetzt und die berührte Summe nicht durch Steuerdruck, sondern durch eine Anleihe aufgebracht werde.

Abg. Ciffel: Er sei nicht für Aussetzung dieser Position. Es handele sich um den Ausbau einer Straße, zu welcher der Landtag in der letzten Periode ca. 5000 Thlr. bewilligt habe. Der Bau sei in den Jahren 1867 und 68 ausgeführt, habe aber den Voranschlag um 977 Thlr. überschritten. Diese seien auf die jetzige Finanzperiode übertragen und dem Zuschusse von 500 Thlr. hinzugezählt. Die Ueberschreitung des Voranschlags habe seine Veranlassung nicht in dem Baue selbst, sondern in der größeren Grundentschädigung, die theurer würde, als Anfangs erwartet sei. Es sei eine Straße, die vom Oldenburgischen ins Preussische führe und unentbehrlich werde. Nachdem der Bau einmal soweit vorgeschritten, müsse er auch vollendet werden. Von einem Zurücklegen dürfe keine Rede sein.

Abg. Massing: Der Vorredner habe ihn mißverstanden, er sei weit entfernt, nichts bewilligen zu wollen, sondern wünsche nur, daß auch diese Position bis zur zweiten Lesung zurückgesetzt werde, damit man sehen könne, ob eine Anleihe nöthig sei oder nicht.

Abg. Vengler als Berichterstatter: Aus den von dem Abgeordneten Ciffel angeführten Gründen empfehle er die Weiterbewilligung der Summe, wenn er auch bedauere, daß das Fürstenthum durch die Ausgaben für den Straßenbau so sehr belastet werde. Indessen sei der Bau einmal soweit fortgeschritten und müsse jetzt auch vollendet werden.

Der Ausschußantrag 39 wird angenommen.

Die Ausschußanträge 40 bis 48 lauten:

Nr. 40.

Der Landtag wolle an Zuschüssen zu Gemeinde- Wegbauten jährlich 500 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 41.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 22 mit jährlich 200 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 42.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 23 mit jährlich 75 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 43.

Der Landtag wolle obige Position mit jährlich 3350 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 44.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Amtseinnnehmer für 1870/72 130 Thlr. jährlich bewilligen.

Nr. 45.

Der Landtag wolle zur Verzinsung der Schulden jährlich 319 Thlr. 10 Pfennige pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 46.

Der Landtag wolle an Gehalten der Forstbeamten 9008 Thlr. für 1870 und jährlich 9083 Thlr. für 1871/72 bewilligen.

Nr. 47.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Forstbeamten jährlich 1070 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 48.

Der Landtag wolle an Vertriebs- und Verwaltungskosten pro 1870/72 jährlich 13,000 Thlr. bewilligen. Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der Ausschußantrag 49 lautet:

Nr. 49.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 31 mit jährlich 190 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Abg. Massing: Er sei nicht gegen die Bewilligung dieser Position, wolle aber im Interesse der armen Leute sprechen, indem er nicht einen Antrag, sondern das Ersuchen an die Staatsregierung richte, die in dieser Position figurirenden 190 Thlr. an Ausgaben für die Treiber bei den Staatsjagden zu erhöhen. Diese Jagden fänden jährlich in jedem Reviere Statt und würden von dem betreffenden Revierforstbeamten die Holzhauer als Treiber zu diesen Jagden genommen. Neben ihrem Lohne bekämen diese gewisse Antheile an dem Ertrage. So groß der Ertrag sei, so groß sei auch ihr Antheil. Es geschähe nun aber auch, daß die Jäger nichts anträfen oder das Pulver umsonst verschossen, dann bekämen die Treiber nichts außer ihrem Lohne von nur 5 Egr. täglich. Man müsse dahin wirken, daß dieselben, abgesehen von dem Schußgelde, einen Lohn bekämen, der ihrem täglichen Arbeitsverdienste entspräche.

Abg. Ciffel: Er könne dem Ersuchen nicht beipflichten und stände auf einem anderen Standpunkte, als der Abgeordnete Massing. Nähme er die Durchschnittseinnahme der Treiber an, so ständen diese sich ganz gut, wenigstens ebenso gut, als bei ihrem gewöhnlichen Tagelohne. Die Folge der An-

nahme des Massing'schen Ersuchens würde die sein, daß man die Position von 190 Thlr. bedeutend erhöhen müsse. Er habe als Jäger genug Jagden mitgemacht. Die Treiber erhielten, soweit er sich erinnere, 5 Sgr. pro Tag Vergütung und nach der Zahl und Gattung des erlegten Wildes Zusatzbeträge, die Führer bekämen etwas mehr; nie habe er etwas von Klagen oder Unzufriedenheit der Treiber gehört, im Gegenteil wären dieselben immer ganz zufrieden mit dem, was sie bekämen. Auch glaube er, daß es nicht angemessen sei, sich hier mit dem Ersuchen an die Staatsregierung zu wenden, daß sie sich bis auf die Jagdtreiber herunter um Alles befürmere. Der Herr Abgeordnete Massing möge sich gelegentlich an den Oberförster oder die Forstmeister wenden.

Abg. Massing: Er bedauere sehr, sich hier der armen Leute annehmen zu müssen. Es sei ihrer eine große Zahl und nicht immer bekämen dieselben mehr als 5 Sgr. täglich. Er sei mehr als 10 Mal dabei gewesen, wo sie nicht mehr bekommen hätten. Frage man dann die bis auf die Haut durchnäht Dastehenden, warum sie nicht einen Schnaps tranken, dann bekomme man zur Antwort: „Mit den 5 Sgr. können wir das nicht.“ Der Ehre der Staatsregierung trete er mit seinem Ersuchen nicht zu nahe. Die Forsten in Birkenfeld brächten jährlich 47,500 Thlr. ein und diese Leute gerade seien es, denen man diese Summe verdanke.

Abg. Giffel: Er wolle die Frage an den Abgeordneten Massing richten, ob er als Jagdpächter bei Treibjagden den Treibern höhere Vergütung als der Staat zahle? Er wiederhole, daß die gewährten Vergütungen angemessen seien.

Der Abg. Massing erklärt, keinen besonderen Antrag stellen zu wollen.

Die Abstimmung zu Antrag 49 wird ausgesetzt.

Die Ausschußanträge 50—76 lauten:

Nr. 50.

Der Landtag wolle für Unterhaltung der Staatsgebäude jährlich 1200 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 51.

Der Landtag wolle obige Position mit jährlich 25 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 52.

Der Landtag wolle an Gehalten der Katasterbeamten jährlich 3175 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 53.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten für das Katasterwesen jährlich 1000 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 54.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 38 mit 1400 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 55.

Der Landtag wolle für Verwaltung der indirekten Steuern jährlich 850 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 56.

Der Landtag wolle an Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer jährlich 600 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 57.

Der Landtag wolle an Gehalten beim Obergericht 6660 Thlr. für 1870, 6710 Thlr. für 1871 und 7135 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 58.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Obergericht jährlich 1785 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 59.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 43 mit jährlich 1300 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 60.

Der Landtag wolle an Gehalten bei den Amtsgerichten 8475 Thlr. für 1870, 8525 Thlr. für 1871 und 8810 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 61.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 45 mit jährlich 5224 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 62.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 46 mit jährlich 700 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 63.

Der Landtag wolle an Gehalten zweier Geistlichen für Dienstverrichtung im Gefängnisse jährlich 28 $\frac{2}{3}$ Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 64.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 48 mit jährlich 3200 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 65.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 49 mit jährlich 483 Thlr. 10 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 66.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 50 mit jährlich 2783 Thlr. 20 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 67.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 51 mit jährlich 1168 Thlr. 20 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 68.

Der Landtag wolle zu dem Gehalt des Landrabbiners jährlich 133 Thlr. 10 Sgr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 69.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 53 mit jährlich 800 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 70.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 54 mit jährlich 160 Thlr. für 1870/72 bewilligen.



Nr. 71.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 55 mit jährlich 229 Thlr. 10 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 72.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 56 mit jährlich 500 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 73.

Der Landtag wolle an Kosten der evangelischen Synode für 1870 die Ausgabe mit 440 Thlr. bewilligen.

Nr. 74.

Der Landtag wolle für die höhere Lehranstalt zu Birkenfeld an Gehalten und Geschäftskosten jährlich 3000 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 75.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 59 mit 1200 Thlr. für 1870 und 900 Thlr. für 1871 bewilligen.

Nr. 76.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 60 mit 700 Thlr. für 1870 und 525 Thlr. für 1871 bewilligen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Die Anträge Nr. 77 und 78 lauten:

Nr. 77.

Der Landtag wolle als Beitrag zum Bau des Schulgebäudes für 1870 die Summe von 5000 Thlr., pro 1871 für Schulentfernten 300 Thlr. und 600 Thlr. Zuschuß pro 4. Quartal, pro 1872 — 2400 Thlr. Zuschuß bewilligen.

Nr. 78.

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, den Zuschuß für das 4. Quartal pro 1871 um 150 Thlr. und pro 1872 um 600 Thlr. zu erhöhen.

Präsident: Zu dieser Position seien mehrere Petitionen eingelaufen. Ueber die erste von 387 Bürgern Obersteins ausgehende empfehle der Ausschuß den Uebergang zur Tagesordnung. Diese Petition sei nicht förmlich auf die heutige Tagesordnung gesetzt, könne aber doch durch den heutigen Landtagsbeschluß mit erledigt werden. Eine andere Petition aus Oberstein sei unter den heutigen Eingängen erwähnt. Besondere Anträge zu derselben seien noch nicht gestellt, sie könne indessen ebenfalls in die heutige Debatte mit hineingezogen werden.

Abg. Lengler als Berichterstatter: Aus der Stadt Oberstein seien zwei Petitionen eingekommen. Die eine befürwortete die Genehmigung der Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, welche für Oberstein und Zbar eine gemeinschaftliche höhere Schule errichten wolle. Diese Petition entspreche dem Antrage des Finanzausschusses und finde bei Annahme desselben ihre Erledigung. Was die andere Petition der 387

Bürger Obersteins anlange, so gehe deren Petition dahin, der Landtag wolle die Vorlage wegen der projectirten Vereinigung ablehnen und der Schule jeder einzelnen Gemeinde einen jährlichen Zuschuß von 2200 Thlr. bewilligen. Er wäre auf dem 13. Landtage zugegen gewesen. Damals sei schon darauf hingewiesen, daß an zwei Orten, zu Oberstein und zu Zbar, eine höhere Bürgerschule existire, welche jede einen Staatszuschuß beanspruche. Damals wäre er in der Lage gewesen dem Ausschußantrage entgegenzutreten, welcher der Staatsregierung den Vorwurf gemacht habe, als ob sie es wäre, welche die Vereinigung dieser beiden Anstalten zu einer hindere. Schon damals habe die Meinung geherrscht, daß nur auf diese Weise erzielt werden könne, was von einer höheren Bürgerschule verlangt werde. Auf jedem ferneren Landtage sei darauf hingewiesen, daß diesem abnormen Zustande ein Ende gemacht werden müsse. Der Provinzialrath habe wiederholt darauf angetragen und die Staatsregierung habe gedroht, daß sie den Zuschuß zurückziehen werde, wenn die Schulen nicht vereinigt würden. Durch Vermittlung des Provinzialraths und des Landtags sei darauf allerdings der Zuschuß fort bewilligt. Jetzt aber habe die Staatsregierung Ernst gemacht und dem Landtage eine Vorlage über die Vereinigung der beiden Schulen vorgelegt. Nur auf diesem Wege sei es möglich, dem Fabrikdistrikt zu einer ordentlichen Schule zu verhelfen und denke er nicht, daß der Landtag jetzt seinem früheren Antrage und dem des Provinzialraths zuwider die Vorlage ablehnen werde. Er bitte für den Antrag des Ausschusses zu stimmen und über die Petition der 387 Bürger zur Tagesordnung zu gehen, um so mehr, als, wenn der Antrag der Staatsregierung abgelehnt und dem Antrage der letzten Petition entsprochen werde, Oberstein und Zbar für ihre einzelnen Schulen gar nichts bekommen würden. Das wäre ein Unglück für beide, für Oberstein selbst aber am Allerschlimmsten.

Abg. Ahlhorn: Er könne nur bestätigen, was der Abgeordnete Lengler über die früheren Verhandlungen im Landtage wegen der Vereinigung der beiden Schulen gesagt habe. Der Ausschuß habe diese bereits zum öfteren befürwortet und sei die Staatsregierung diesem Drucke jetzt endlich nachgekommen. Der Provinzialrath habe einen Zuschuß von 3000 Thlr. beantragt, die Staatsregierung einen solchen von 2400 Thlr. Nach dem, was ihm aus Birkenfeld zu Ohren gekommen sei, werde die Vereinigung bezweifelt, wenn nur ein Zuschuß von 2400 Thlr. bewilligt werde. Indessen sei später, wenn die Gemüther sich mehr beruhigt hätten, die Staatsregierung vielleicht in der Lage, den Zuschuß allmählig zu ermäßigen. Jetzt wünsche er nur, daß der Landtag den Ausschußantrag annehme.

Reg.-Kommissär Römer: Er habe nur zu erklären, daß die Staatsregierung gegen die beantragte Erhöhung des Zuschusses an sich nichts zu erinnern habe, indessen von der weiteren Entwicklung der Schule abhängig machen müsse, ob



derselbe zu seinem vollen Betrage zur Verwendung kommen könne. Diesen Vorbehalt müsse er hier aussprechen. Auch in der Absicht des Ausschusses habe es wohl nicht gelegen, die unbedingte Bewilligung der Summe zu empfehlen, sondern erst eine Prüfung der Staatsregierung eintreten zu lassen. Er möchte dies hier constatiren, damit nicht unberechtigte Hoffnungen erweckt würden. Daß die Ermäßigung des Zuschusses das Zustandekommen der Schule in Frage stellen könne, glaube er nicht. Denkbar sei dies nur, wenn eventuell auch den vereinigten Schulen der bisherige Zuschuß zugesichert und, wie er glaube, liege dies weder in der Absicht der Staatsregierung noch des Landtags.

Schließlich müsse er bemerken, daß in dem Berichte des Ausschusses zwei Anträge der Staatsregierung Berücksichtigung nicht gefunden hätten, nämlich einmal, daß die beim Schulbau durch Verlegung der Staatsstraße disponibel werdende alte Straßenstrecke der Gemeinde als Eigenthum abgetreten werde; ferner, daß wegen des möglicherweise noch längere Zeit erfordernden Baues die bisherigen Zuschüsse zu den bestehenden Lehranstalten eventuell bis zum Beginn des Wintersemesters 1872/73 fortbewilligt werden. Er müsse dem Herrn Berichterstatter anheimgeben, über diese Punkte nachträglich Bericht zu erstatten.

Abg. Ruffell: Im Ausschusse sei man der Ansicht gewesen, daß die Staatsregierung nur ermächtigt werden solle, den ganzen Zuschuß zu verwenden, wenn sie es für zweckmäßig fände und die Verhältnisse sich derartig gestalteten, daß 600 Thlr. mehr gegeben werden müßten, um eine höhere Schule zu Stande zu bringen. Man habe gefürchtet, daß ohne einen solchen Zuschuß die projectirte Vereinigung ganz scheitern könne. Es sei eine Agitation im Gange, diese Vereinigung, bei welcher allein die Schule für beide Orte wirksam ihren Zwecken entsprechen könne, zu hintertreiben. Die Tendenz der einen Petition ginge dahin, daß man nur die Volksschulen heben solle. Aber dadurch könne man nicht erreichen, was durch eine höhere Bürgerschule geleistet werden solle. Wenn wir die Staatsregierung ermächtigten, einen solchen Zuschuß zu geben, so müßten wir derselben aber zugleich die Deckungsmittel zur Verfügung stellen. Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß diese aus den Cassenüberschüssen entnommen werden könnten.

Abg. Schomann: In Betreff der Petition der 387 Bürger aus Oberstein habe der Ausschuß die Tagesordnung beantragt und bäte er, diesen Antrag womöglich einstimmig anzunehmen. Es läge ihm deßhalb viel daran, damit ja constatirt werde, welche Würdigung das Bestreben Derjenigen hier erfahren, welche sich angelegen sein ließen, das mühsam geschaffene Werk der Vereinigung wieder in Frage zu stellen. Was die vom Ausschusse nicht berücksichtigten Anträge der Staatsregierung anlange, so wünsche er, daß über dieselben jetzt noch nachträglich Bericht erstattet werde.

Abg. Lengler als Berichterstatter: Vom Ausschusse sei übersehen, daß die beiden Anträge des Provinzialrathes von der Großherzoglichen Staatsregierung in ihrem Schreiben, betreffend die Vereinigung der Schulen in Oberstein und Idar, acceptirt seien. Um das Schulhaus zu bauen, müsse die Staatsstraße verlegt werden. Diese Verlegung habe die Gemeinde übernommen und bäte dieselbe jetzt darum, daß ihr das freigewordene Areal unentgeltlich zum Eigenthum abgetreten werde. In Bezug hierauf erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle bewilligen, daß die durch Verlegung der Staatsstraße zwischen Idar und Oberstein disponibel werdende alte Straßenstrecke den Gemeinden als Eigenthum unentgeltlich abgetreten werde.

Der andere Antrag der Staatsregierung könne in einer Ziffer 4 der Schlußbemerkungen berücksichtigt werden und stelle er hierzu folgenden Antrag:

Den Schlußbemerkungen folgende Ziffer 4 nachzufügen:

Sollte die Erbauung des gemeinschaftlichen Schulhauses (Idar-Oberstein) bis zum Herbst des Jahres 1871 noch nicht vollendet sein, so können die bisherigen Zuschüsse zu den bestehenden Lehranstalten event. bis zum Beginn des Wintersemesters 1872/73 aus den für die gemeinschaftliche höhere Lehranstalt bewilligten Mitteln entnommen werden.

Die Ausschufsanträge 77 und 78 werden angenommen.

Ueber die Petition der 387 Bürger Obersteins wird einstimmig die Tagesordnung beschloffen. Ebenso wird der erste Antrag des Berichterstatters angenommen.

Die Ausschufsanträge 79 bis 85 lauten:

Nr. 79.

Der Landtag wolle als Zuschuß zur Erweiterung der Volksschule in Herrstein jährlich 300 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 80.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 63 mit 6120 Thlr. für 1870, 6150 Thlr. für 1871 und 6180 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 81.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 64 mit jährlich 1000 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 82.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 65 nach Maßgabe des Regulativs mit 150 Thlr. für 1870, 400 Thlr. für 1871 und 650 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 83.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 66 mit 1800 Thlr. für 1870, 1500 Thlr. für 1871 und 100 Thlr. für 1872 bewilligen.



Nr. 84.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 67 vorbehaltlich der Abänderung zum Zweck der Abrundung mit 2018 Thlr 6 Pfennige für 1870, 1987 Thlr. 6 Pfennige für 1871 und 2022 Thlr. 6 Pfennige für 1872 bewilligen.

Nr. 85.

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die dem Voranschlag nachgefügte Schlußbemerkungen 1, 2 und 3 in der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung dem Voranschlag nachgefügt werden.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der zweite Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Schließlich werden alle Anträge, über welche die Abstimmung bisher ausgesetzt war, angenommen.

Frift zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe:

- 1) betr. Befreiung der Lombarddarlehen von der Stempelabgabe,
- 2) betr. Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen, bis Montag den 28. Februar Abends.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.
Nächste Sitzung wird angesagt werden.

Der Berichterstatter

Buchholz.

